

Andrea Würdinger
Rechtsanwältin

Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar

Motzstr. 1, 10777 Berlin, Tel: 030/215 68 03/11, Fax: 030/215 68 13

E-Mail: d.siegfried@snafu.de wuerdinger@snafu.de

Berlin, den 16. Juni 2008

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses
LPartGErgG - BT-Drucksachen 16/3423, 16/8875, 16/5184, 16/497**

Das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes bzw. der vorliegenden Anträge ist in vollem Umfang zu unterstützen.

1.) Verhältnis Gesetzgebung/Justiz

Die fast durchgängig ablehnende Haltung der deutschen Justiz in den Verfahren um die noch fehlenden Rechte eingetragener Lebenspartner ist meiner Erfahrung nach nicht Ausdruck einer generell feindseligen Haltung der Rechtsanwender, die von der Gesetzgebung zwar nicht zu akzeptieren, aber doch zu bedenken wäre. Es ist vielmehr auch bei Richtern, die die Gleichstellung grundsätzlich befürworten, ein Widerstand dagegen festzustellen, die Aufgabe des Gesetzgebers zugewiesen erhalten zu haben, wie dies im Zusammenhang mit der Verabschiedung des LPartG geschehen ist.

Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Erfahrungen in den Rechtsbereichen, in denen die Gleichstellung bereits gesetzlich vollzogen wurde. Die unendlichen Schwierigkeiten binationaler gleichgeschlechtlicher Paare, eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung zu erhalten, waren mit In-Kraft-Treten des LPartG im Jahre 2001 bundesweit fast schlagartig beendet. Verwaltung und Justiz waren offenbar sogar froh, sich mit der Anwendung der für Ehepartner geltenden Regelungen wieder auf vertrautem Boden zu befinden.

2.) Europäische Rechtsentwicklung

Viele europäische Staaten sind weiter als die Bundesrepublik. Zahlreiche Staaten haben eingetragene Lebenspartnerschaften den Ehen gleichgestellt, die Niederlande, Belgien, Spanien und nun auch Norwegen bereits die Ehe geöffnet. Aufgrund der innereuropäischen Migration bringen immer mehr deutsche und ausländische Staatsangehörige solche Lebenspartnerschaften bzw. Ehen nach Deutschland mit. Dies führt nicht nur zu einer steigenden Zahl von unnötigen Prozessen um deren Anerkennung, sondern auch dazu, dass diese Personen Deutschland zu Recht als rückständig und sich als nicht willkommen wahrnehmen.

3.) Kosten

Gleichberechtigung muss ohnehin finanzierbar sein. Sie ist dies auch, wie etwa die Erfahrungen mit der Gleichstellung in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.01.2005 zeigen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Abwehr der Gleichberechtigung ihrerseits den Staatshaushalt belastet. Die Auseinandersetzungen binden Energien auf allen Ebenen staatlicher Gewalt und in der Rechtswissenschaft. Dies gilt nicht nur für die Verfahren selbst, sondern auch für die Hilfskonstruktionen zur Vermeidung der Gleichstellung. So hat etwa das BAG im Urteil vom 29.04.2004 – 6 AZR 101/03 – zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anknüpfung des Ortszuschlags der Stufe II an eine mit einem gesetzlichen Familienstand einhergehende Unterhaltspflicht ohne Rücksicht auf die damit einhergehende finanzielle Belastung im Einzelnen auch den

Arbeitgeber von der Feststellung einer konkreten Unterhaltsverpflichtung entlasten soll. Wenn demgegenüber das BVerwG im Urteil vom 26.01.2006 – 2 C 43.04 – Lebenspartnern die Gleichstellung beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag verweigert und sie auf die Härtefallvorschrift des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG verweist, führt dies nicht nur zu einem Gerechtigkeitsproblem, sondern dadurch, dass die Einkommensverhältnisse des Partners anders als bei der für Ehepaare geltenden Regelung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG jeweils monatlich neu zu prüfen sind, auch zu einer erheblichen Mehrbelastung der Verwaltung. Ähnliches gilt z.B. für die den berufsständischen Versorgungswerken durch das Urteil des BVerwG vom 25.07.2007 – 6 C 27/06 – auferlegte Verpflichtung zur Überprüfung, ob sich die Versorgungssituation überlebender Ehepartner und diejenige überlebender Lebenspartner in der Lebenswirklichkeit angenähert haben (vgl. Begründung des Antrags der FDP-BT-Drucks. 16/8875).

Gleichberechtigung kostet also nicht nur, sie vermeidet auch Kosten.

4.) Zu den Nichtannahmebeschlüssen vom 20.09.2007 und 06.05.2008

Die Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20.09.2007 – 2 BvR 855/06 – und 06.05.2008 – 2 BvR 1830/06 – sind rechtswidrig und würdelos. Die Kammer wäre wegen der grundsätzlichen Bedeutung, die sie selbst der Sache jeweils offenbar auch beigemessen hat, verpflichtet gewesen, die Verfahren dem Senat vorzulegen. Auch inhaltlich sind die Entscheidungen nicht haltbar:

- Im Beschluss vom 20.09.2007 rechtfertigt die Kammer die Ungleichbehandlung mit einem sich angeblich aus Art. 6 Abs. 1 GG ergebenden "Differenzierungsgebot". Sie übergeht dabei, dass der Erste Senat in seinem Urteil vom 15.07.2007 (BVerfGE 105, 313) gerade festgestellt hatte, dass sich aus Art. 6 Abs. 1 GG kein "Abstandsgebot" in Bezug auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Verhältnis zur Ehe ergibt.

- Im Beschluss vom 06.05.2008 entscheidet die Kammer über die Frage der Vereinbarkeit des BBesG mit europäischem Recht. Noch am 08.11.2007 hatte die Kammer im Verfahren 2 BvR 2526/06 entschieden, für diese Frage sei das BVerfG überhaupt nicht zuständig.

- Im Beschluss vom 06.05.2008 begründet die Kammer die Ungleichbehandlung beim Familienzuschlag mit dem angeblich "in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befund, dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält und so ein erweiterter Alimentationsbedarf entsteht". Dies ist bereits angesichts dessen Unsinn, dass auch kinderlose Ehepaare den Zuschlag erhalten. Zudem ist der Zuschlag in der Rechtsprechung zuvor nicht mit der Erziehung von Kindern gerechtfertigt worden, nicht einmal durch die Kammer selbst in ihren vorangegangenen Entscheidungen.

- Das Urteil des EuGH vom 01.04.2008 in der Sache Maruko läuft völlig leer, wenn jede Ungleichbehandlung von Lebenspartnern ohne Rücksicht auf den herkömmlich behaupteten Zweck und die Voraussetzungen einer Leistung mit der plumpen, plötzlich frei erfundenen Behauptung gerechtfertigt werden könnte, die Leistung solle die Ehe wegen der Erziehung von Kindern fördern. Es ist davon auszugehen, dass sich der EuGH eine derartige Missachtung seiner Rechtsprechung nicht bieten lassen wird.

5.) Kinder als Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Die im Nichtannahmebeschluss vom 06.05.2008 aufgeworfene Frage, ob Ehepaare eine bestimmte Leistung wegen der – unterstellten – Kindererziehung erhalten, oder ob bereits die Förderung der Übernahme wechselseitiger Verantwortung ein ausreichendes Ziel einer konkreten Leistungen darstellt, stellt sich unabhängig davon, dass diese Frage in dem Beschluss vom 06.08.2008 unzutreffend beantwortet wurde.

Es werden zukünftig wohl zahlreiche Privilegien der Ehe – wie etwa das Ehegattensplitting oder die kostenfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung – auf dem Prüfstand stehen. Dies ist auch nicht generell zu beanstanden. Allerdings müssen die sich daraus ergebenden Regelungen dann auch konsequent in Bezug auf den jeweiligen Zweck umgesetzt werden und eingetragene Lebenspartnerschaften einbeziehen. Dies ist nicht nur eine Gerechtigkeitsfrage, sondern auch eine Frage der Überzeugungskraft gesetzgeberischen Handelns.

Soweit eine Überprüfung ergeben sollte, dass Ehepaare eine bestimmte Leistung im Wesentlichen wegen der unterstellten Kindererziehung erhalten, ist diese Leistung dann auch davon abhängig zu machen, dass es Kinder gibt. Zudem ist sicherzustellen, dass auch Lebenspartnerschaften im Falle der Erziehung von Kindern diese Leistung erhalten. Ferner sind Hürden bei der Gründung von Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern zu beseitigen.

6.) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Im Nichtannahmebeschluss vom 20.09.2007 hat die Kammer immerhin eingeräumt, es liege eine Ungleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung vor, bei der der Gesetzgeber einer besonders strengen Bindung unterliege. Die Kammer hat dann die konkrete Ungleichbehandlung beim Familienzuschlag nur deswegen als noch verhältnismäßig und somit verfassungsgemäß bewertet, weil auch in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Beamte diesen Zuschlag erhalten, wenn ihre Lebenspartner kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen. Eine der Auffangnorm des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG vergleichbare Regelung fehlt bei vielen anderen noch bestehenden Ungleichbehandlungen, insbesondere bei der Beamtenversorgung, der beamtenrechtlichen Beihilfe und der Erbschaftsteuer. Die diesbezüglichen Regelungen erweisen sich somit als selbst dann verfassungswidrig, wenn die Begründung des Nichtannahmebeschlusses vom 20.09.2007 zugrundegelegt wird.

7.) Gemeinsame Adoption

Die Beschränkung der Möglichkeit der gemeinsamen Adoption auf Ehepaare verstößt nicht nur gegen Art. 3 Abs. 1 GG, sondern gegen das Kindeswohl. Insbesondere ist die Annahme, es könne in keinem Fall im Kindeswohl liegen, statt einer unterhaltsverpflichteten Person zwei gleichgeschlechtliche unterhaltsverpflichtete Personen zu Eltern zu haben, nicht begründbar. Die durch den Gesetzgeber im Falle einer Ehe geschaffene Rechtsicherheit vor allem in unterhalts-, erb-, sozial- und steuerrechtlicher Hinsicht liegt im Wohl des Kindes (vgl. BVerfG, U.v. 28.02.2007 – 1 BvL 5/03). Für ein in einer Lebenspartnerschaft lebendes Kind gilt dies entsprechend. Der Befund in der Begründung des Antrages der FDP, wonach die Schaffung eines gemeinsamen Adoptionsrechts gerade im Interesse des Kindeswohls geboten ist, ist somit zu bestätigen.

Dirk Siegfried

Rechtsanwalt und Notar

Postbank Berlin
Konto 349 363-104 · BLZ 100 100 10

Berliner Sparkasse
Konto 670 012 190 · BLZ 100 500 00
Steuer-Nr.: 18/600/52417

Andrea Würdinger
auch Fachanwältin für Strafrecht